ENTWURF

Gesetz [...] von 2024

Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch

In Anerkennung der unbestreitbar positiven Auswirkungen der traditionellen Nahrungsmittelerzeugung auf die Landwirtschaft und die Lebensbedingungen im ländlichen Raum insgesamt sowie der Bedrohungen für unsere Grundwerte, die von anderen Technologien und Produktionsmethoden als der traditionellen Lebensmittelerzeugung ausgehen, und zur Durchsetzung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte auf körperliche und geistige Gesundheit und eine gesunde Umwelt erlässt das Parlament hiermit Folgendes:

§ 1

Als im Labor erzeugtes Fleisch im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Erzeugnis, das aus tierischen Zellen oder Geweben unter künstlichen Bedingungen außerhalb des lebenden Organismus isoliert oder hergestellt wurde.

§ 2

Außer für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von im Labor erzeugtem Fleisch und von Erzeugnissen, die im Labor erzeugtes Fleisch als Zutat enthalten, verboten.

§ 3

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 kann die Aufsichtsstelle für die Lebensmittelkette die Rechtsfolgen nach Kapitel VI des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und deren amtliche Überwachung (im Folgenden: Lebensmittelgesetz) gemäß den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Verordnung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

§ 5

Die Regierung wird ermächtigt, die Aufsichtsstelle für die Lebensmittelkette durch Dekret zu benennen.

§ 6

Dieser Entwurf eines Dekrets wurde gemäß Artikel 5-7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.